

Drucksache Nr.: 216/2019-1

Federführend: Dezernat I  
Anlagen: 2

Az.: 110, ap

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	27.08.2019	Ö	zur Beschlussfassung

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

#### Antrag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

#### Begründung:

##### Zu § 1 Ziff. 1 bis 3 der Änderungssatzung:

Nach § 50 Abs. 1 GemO hat jede Gemeinde einen oder zwei Beigeordnete. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden mit mehr als 40.000 bis 80.000 Einwohner bis auf fünf erhöht wird.

Bisher war die Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung auf vier festgelegt. Künftig soll die Zahl auf drei festgelegt werden.

§ 51 Abs. 2 GemO bestimmt, dass in der Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass in verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 40.000 bis 80.000 Einwohner drei Beigeordnete ebenfalls, d. h. zusätzlich zum Oberbürgermeister, hauptamtlich tätig sind. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Statt bisher zwei hauptamtlicher und zwei ehrenamtlicher Beigeordneter sollen künftig alle drei Beigeordneten hauptamtlich tätig sein.

Dementsprechend sind auch die Geschäftsbereiche von fünf auf vier zu reduzieren (§ 50 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 GemO).

##### Zu § 1 Ziffer 4 der Änderungssatzung:

In § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung sind die den Ortsbeiräten innerhalb ihrer Ortsbezirke obliegenden Aufgaben beschrieben.

In Buchstabe a) erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass die Ortsbeiräte künftig bei der Vorberatung von Bauleitplänen auch vor der Einleitung der Offenlage (nicht nur vor der

Aufstellung und vor dem Satzungsbeschluss) und bei der Vorberaterung von städtebaulichen Satzungen (wie Entwicklungs-, Klarstellungs-, Ergänzungssatzung) zu beteiligen sind.

Zum besseren Verständnis wird die Vorberaterung von Baumaßnahmen aus Buchstabe a) herausgenommen und in einem neuen Buchstaben n) angefügt.

Zu § 1 Ziff. 5 der Änderungssatzung:

Künftig sollen alle Beigeordneten hauptamtlich tätig sein. Eine Regelung für eine Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Beigeordneten in der Hauptsatzung ist folglich nicht mehr erforderlich und kann ersatzlos gestrichen werden.

Es wird nur noch die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher und einer Stellvertretung in § 6 der Hauptsatzung geregelt. Wird der Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, kann für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur zulässigen Höhe gewährt werden (§ 14 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter). Von dieser Kann-Regelung wird Gebrauch gemacht und § 6 insoweit ergänzt, dass für den Fall, dass der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin innerhalb eines Monats länger als 3 Tage vertreten wird, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zu der nach Satz 1 zulässigen Höhe gewährt wird.

Zu § 1 Ziff. 6 der Änderungssatzung:

Die Entschädigung für die Inhaber von Ehrenämtern (§ 18 Abs. 4 GemO) sind in der Hauptsatzung zu regeln. Aus diesem Grund ist § 7 um den Innenstadtbeirat zu ergänzen. Gleichzeitig wird die Überschrift dahingehend geändert, dass sie für alle Beiräte gilt.

Zu § 1 Ziff. 7 und 8 der Änderungssatzung:

Zur Stärkung des Ehrenamtes werden monatliche Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte und Feuerwehrangehörige, die besondere Aufgaben wahrnehmen, gewährt.

Die Aufwandsentschädigung für den Gefahrstoffzugführer soll von 80,00 EUR auf 130,00 EUR erhöht werden. Durch die Gesetzgebung liegt ein höherer Prüf- und Überwachungsbedarf der Materialien vor und dadurch ist der zeitliche Aufwand gestiegen. Dieser Aufwand ist mit dem Aufwand eines Einheitsführers der Löschzüge gleich zu setzen. Gleiches gilt auch für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel. Hier soll künftig eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Einheitsführers der Löschzüge (130,00 EUR) gewährt werden.

Zu § 1 Ziff. 9 der Änderungssatzung:

In der Hauptsatzung sind in § 10 Geschäftsbereich und Zuständigkeiten der Ausschüsse geregelt. Der bisherige „Ausschuss für Bau und Planung“ soll in „Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr“ umbenannt werden. Parallel dazu werden die Aufgaben des Ausschusses unter Nr. 2.1 um Verkehrsplanungswesen sowie den ÖPNV erweitert.

Eine redaktionelle Änderung im weiteren Sinne stellt die Tatsache dar, dass künftig in den Nrn. 2.4 und 2.5 nicht mehr von „Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde“ gesprochen wird, sondern von „Anhörung der Gemeinde“. Nach Stellungnahme unserer Rechtsabteilung ist seit mehreren Jahren durch das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass bei

Gemeinden, die gleichzeitig Baugenehmigungsbehörde sind – wie in der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße der Fall – das gemeindliche Einvernehmen gesetzlich nicht vorgesehen und gefordert ist. Es ist vielmehr der innerbehördlichen Rechts- und Verfahrensausgestaltung vorbehalten, die Beteiligung des Stadtrates und der Ausschüsse zu sichern. Vgl. dazu Baugesetzbuch-Kommentar, 88 Lfg. 2013, § 36, RN 19: *„Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 dient nach Ansicht des BVerwG dem Schutz der Gemeinde gegenüber Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörde, durch die die Planungshoheit beeinträchtigt wird. Dieses Schutzes bedarf die Gemeinde aber nicht, wenn die Gemeinde zugleich Baugenehmigungsbehörde ist.“* Am bisher geübten Abstimmungsverfahren zwischen Verwaltung und Bauausschuss wird sich dadurch nichts ändern.

Ansonsten handelt es sich um die Änderung von Begrifflichkeiten, wie der Nachbarbegriff, Zweifamilienhaus und Höhe, Größe und Volumen. Diese sind nicht mehr zeitgemäß und zu dehnbar und sollten daher geändert werden.

Neustadt an der Weinstraße, 14.08.2019

Oberbürgermeister